

Reglement betreffend

Voraussetzungen und Verfahren

für eine Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation

Gültig ab 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 1 | Einleitung | 3 |
| Art. 2 | Sachverhalt der Teilliquidation | 3 |
| Art. 3 | Zeitraumen und Bilanzstichtag | 3 |
| Art. 4 | Ermittlung der freien Mittel | 3 |
| Art. 5 | Form der Übertragung | 3 |
| Art. 6 | Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan) | 4 |
| Art. 7 | Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven | 4 |
| Art. 8 | Anpassung bei wesentlicher Veränderung | 4 |
| Art. 9 | Anrechnung eines Fehlbetrages | 4 |
| Art. 11 | Information | 5 |
| Art. 12 | Gesamtliquidation | 5 |
| Art. 13 | Reglementsänderung | 5 |
| Art. 14 | Inkrafttreten | 5 |

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Art. 12 der Statuten der ProPublic Vorsorge Genossenschaft (im Folgenden: ProPublic) und den Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation geregelt.

Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages oder bei Auflösung von mehreren Anschlussverträgen, sofern dadurch mindestens 1% der aktiven Versicherten und mindestens 1% der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten bzw. – wenn Rentner mitübertragen werden – mindestens 1% der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten und des Vorsorgekapitals Rentner aus der ProPublic ausscheiden oder
- b) bei Restrukturierung einer oder mehrerer der ProPublic angeschlossenen Institutionen, sofern dadurch mindestens 1% der aktiven Versicherten und mindestens 1% der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten aus der ProPublic ausscheiden oder
- c) bei einer Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen einer oder mehrerer der ProPublic angeschlossenen Institutionen, sofern dadurch innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens 5% der aktiven Versicherten und mindestens 5% der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten bzw. innerhalb von drei Geschäftsjahren mindestens 12% der aktiven Versicherten und mindestens 12% der Austrittsleistungen aller aktiven Versicherten aus der ProPublic ausscheiden.

Art. 3 Zeitrahmen und Bilanzstichtag

Der Verwaltungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der aktiven Versicherten. Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Art. 4 Ermittlung der freien Mittel

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der ProPublic zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Bilanzstichtag der Teilliquidation.

Art. 5 Form der Übertragung

Treten mindestens zehn aktive Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen des Vorsorge-Reglements der ProPublic sinngemäss.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung (individuelle Austritte) bzw. ihr Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (kollektive Austritte und austretende Rentenbezüger). Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln von der Austrittsleistung abgezogen. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen des letzten Jahres werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugezählt.

Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Von der anteilmässigen Aufteilung einer Rückstellung kann abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der ProPublic hat und bei dieser Rückstellung zu einem veränderten Rückstellungsbedarf im Sinne des Fortbestandes (Art. 4) führt. Weiter besteht der Anspruch auf Rückstellungen jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital (Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen). Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich (mehr als 10%) ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen sowie die Schwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Bilanzstichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der aktive Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung (individuelle Austritte) bzw. ihr Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (kollektive Austritte und austretende Rentenbezüger). Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen vom letzten Jahr werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

Art. 11 Information

Die ProPublic informiert die aktiven Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Verwaltungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Verwaltungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Verwaltungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die aktiven Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Verwaltungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amt wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 11 Abs. 2 der Statuten der ProPublic die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 12 Gesamtliquidation

Die Aufsichtsbehörde entscheidet bei einer Gesamtliquidation der ProPublic, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.

Art. 13 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann von der Delegiertenversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der ProPublic am 2. Juni beschlossen, es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation der Pro Public, gültig ab 1. Juli 2006.